

S a t z u n g
des Vereins Deutsche Jugendkraft Barlo 59 e.V.
in Bocholt
in der Fassung vom 11.04.2013

§ 1 – Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Deutsche Jugendkraft Barlo 59.
Er hat seinen Sitz in Bocholt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Im Besonderen verfolgt der Verein folgende Zwecke:

1. Die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Präventions - und Gesundheitssportangebote durchzuführen und den Behindertensport als Breitensport und als ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport) zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration zu fördern.

Um diesen Zweck zu erreichen, soll jedem Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Behindertensport ermöglicht werden.

Dieser Zweck soll durch folgende Vorgehensweise erreicht werden:

- Bereitstellung vom Mitteln zur Durchführung
- Behindertensportarbeit in Bocholt insbesondere zur/zum
 - Aufbau von neuen Behinderten- und Rehabilitationsangeboten
 - Anschaffung von Sportgeräten
 - Durchführung besonderer Behindertensportveranstaltungen
 - Teilnahme an besonderen Behindertensportveranstaltungen

§ 3 – Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zulässig mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende. Im Falle des Todes endet die Mitgliedschaft sofort. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Einer Mitteilung von Gründen bedarf es nicht. Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4 – Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus den folgenden 10 Personen:

- | | | |
|-----------------------------------|-------------------------|--------------------------|
| 1) Vorsitzender | 2) stellv. Vorsitzender | 3) stellv. Vorsitzender |
| 4) Kassenwart | 5) Geschäftsführer | 6) Seniorenobmann |
| 7) Schriftführer | 8) Jugendobmann | 9) Jugendgeschäftsführer |
| 10) Abteilungsleiter Breitensport | | |

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der Vorsitzende, beide stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, und zwar der erste Vorsitzende, der zweite und der dritte Vorsitzende oder einer von diesen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre wird die Hälfte des Vorstandes neu gewählt, zuerst die unter Pos. 1,3,5,7 und 9 aufgeführt sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, z.B. durch den Tod oder Amtsniederlegung, kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist für alle Jugendangelegenheiten der Deutschen Jugendkraft Barlo zuständig. Der Vereinsjugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 5 – Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen und zwar zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens unmittelbar nach Beendigung der laufenden Fußballsaison. Sie wird vom Vorstand durch Aushang im Vereinsschaukasten mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 6 – Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr werden auch alle Fragen des Vereinslebens geregelt. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 – Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Schriftführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 8 – Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre drei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein und jährlich scheidet einer bzw. zwei aus. Sie haben zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll zu geben.

§ 9 – Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Die Vereinsauflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde Liebfrauen, 46395 Bocholt, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.